

www.vdiv-nrw.de



VDIV NRW **AKTUELL** HANDLUNGSEMPFEHLUNG

zur EnSikiMaV und zur EnSimiMaV
Energieversorgung

Quelle: VDIV Verband der Immobilienverwalter Deutschland e.V.



HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES VDIV DEUTSCHLAND zur EnSikiMaV und zur EnSimiMaV Energieversorgung

HINTERGRUND

Die Bundesregierung hat am 24. August 2022 zwei weitere Verordnungen mit Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich verabschiedet.

Beide Verordnungen basieren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 Energiesicherungsgesetz:

1. Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV), die **bereits am 1. September 2022** in Kraft getreten ist und mit Ablauf des 28. Februar 2023 ausläuft.
2. Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV), die **ab dem 1. Oktober 2022** über zwei Jahre gelten soll und deshalb noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung können mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) „in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro“ bewirkt werden.

A. KURZFRISTENENERGIESICHERUNGSVERORDNUNG (EnSikuMaV)

Im Wohngebäudebereich sind insbesondere der § 3 zur fakultativen Temperaturabsenkung durch Mieter relevant sowie der § 9 zu umfangreichen Informationspflichten über den individuellen Energieverbrauch einer mit Gas bzw. Fernwärme versorgten Wohnung. Alle weiteren Regelungen betreffen den Einzelhandel, das Betreiben von privaten Pools und öffentliche Nichtwohngebäude (u.a. zu Temperaturabsenkungen).

I. § 3 EnSikuMaV - Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

Der Verordnungstext lautet:

„(1) Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, ist für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Eine Pflicht des Mieters, die nicht auf einer nach Satz 1 ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung beruht, bleibt von dieser Regelung unberührt. Dazu zählt insbesondere die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.

(2) Absatz 1 ist auch auf Mietverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. September 2022 begründet worden sind.“

PRAXIS:

Diese Regelung sollten insbesondere Verwaltungsunternehmen kennen, die in der Mietverwaltung tätig sind. Die Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad Celsius durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielt wird. Die vorübergehende Regelung soll vertragliche Hürden der Temperaturabsenkung beseitigen und es Mietern damit ermöglichen, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

Selbstverständlich bleiben Mieter grundsätzlich auch weiter verpflichtet, Schäden an der Mietsache (etwa durch Schimmelbildung und Frost) durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten vorzubeugen. Hier empfiehlt es sich, die entsprechenden gebäudespezifischen Hinweise zu erneuern.

II. § 9 EnSikuMaV - Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

Der Verordnungstext lautet:

„(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

- 1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,*
- 2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und*
- 3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.*

Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit.

Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz

2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Nutzer auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“¹⁾ inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.“

Im Grundsatz gilt also folgendes:

1. Pflichten der Gas- und Wärmelieferanten für Endkunden (§ 9 Abs. 1)

Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, müssen ihren direkten Vertragspartnern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mitteilen:

- Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode
- die voraussichtlich anfallenden Kosten (in Euro) für die aktuelle Abrechnungsperiode, falls derselbe Energieverbrauch stattfinden würde; Maßstab ist hier der „in dem jeweiligen Netzgebiet geltende Grundversorgungstarif auf Basis des Grund- und Arbeitspreises.
- Mögliches Einsparpotential (in Kilowattstunden und in Euro) bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius in der Erwartung einer Einsparung von 6 Prozent
- Erneute Informationspflicht bei erheblicher Preissteigerung, wieder bezogen auf den Grundversorgungstarif.

2. Pflichten für Eigentümer von Wohngebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 2)

Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen der Gas- und Wärmelieferanten (siehe oben) bis zum 31. Oktober 2022 weiterzuleiten.

Auf dieser Grundlage der erhaltenen Werte sind den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit die spezifischen Informationen über den Verbrauch, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bereitzustellen.

Auch diese Informationen sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem erheblichen Anstieg des Preisniveaus von seinem Versorger informiert worden ist (Maßstab: Grundversorgungstarif).

3. Kontaktinformationen der Eigentümer an die Wohnungsnutzer (§ 9 Abs. 3)

Die Gebäudeeigentümer haben ergänzend den Nutzern Kontaktinformationen und Internetadressen von Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen zur Effizienzverbesserung eingeholt werden können.

Laut Verordnung kann dieser Informationspflicht u.a. durch einen Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) inklusive einem klaren und verständlichen Hinweis auf die Online-Angebote der Kampagne und die dort genannten Effizienz- und Einspartipps nachgekommen werden.

4. Pflichten für Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als 10 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 4)

Eigentümer von Wohngebäuden/Mietshäusern mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude mit Gas oder Fernwärme beliefert werden, müssen die Daten der Versorger nicht je Wohneinheit aufbereiten. Diese leiten laut dem Verordnungstext den „Mietern“ lediglich unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten erhalten haben. Die Verwendung des Begriffes „Mieter“ dürfte ein Redaktionsversehen sein, da in den vorherigen Absätzen durchgehend von „Nutzer“ der jeweiligen Wohnungen die Rede war.

Stellungnahme und Handlungsempfehlung.

Der VDIV Deutschland begrüßt den Willen des Ordnungsgebers, Eigentümer und Nutzer von Wohnungen durch Zurverfügungstellung entsprechender Nutzerinformationen zur Einsparung von Energie anzuhalten. Zugleich aber muss der VDIV Deutschland darauf hinweisen, dass die Verordnung zu einer erheblichen rechtlichen Unsicherheit führt, welche Pflichten überhaupt von der Wohnungseigentümergeinschaft zu erfüllen sind. Ferner muss der VDIV Deutschland auf den eklatanten Verwaltungsaufwand hinweisen, den diese Informationspflichten für den WEG-Verwalter

bedeuten, wenn dieser die Informationen für die einzelnen Nutzer vorbereiten und sie ihnen zukommen lassen soll.

Soll der Verwalter nutzerbezogen die Informationen aufbereiten, heißt dies wenigstens, die Daten der Nutzer, die Ausgangsdaten für den letzten Abrechnungszeitraum und die Preise der Grundversorgung mit Gas zum 01.09.2022 zusammenzutragen und den Nutzern diese mit der Berechnung der voraussichtlichen Kostensteigerung zukommen zu lassen - einschließlich der Belehrung über Einsparpotentiale. Eine datenschutzkonforme Übermittlung dieser Daten verhindert sicherlich eine ansonsten wünschenswerte „Tabellenübersicht“, also ist jeder Nutzer individuell über die von ihm genutzte Wohnung zu informieren.

Der Ordnungsgeber geht von einem Zeitaufwand von 13 Minuten pro genutzter Einheit aus (Seite 15 und 16 der Begründung), was für die oben beschriebenen Tätigkeiten doch sehr knapp kalkuliert erscheint.

Für den WEG-Verwalter wird aber schon dies einen nicht zu leistenden zeitlichen Aufwand bedeuten. Auf Verwaltungen mit bis zu 400 Einheiten im Bestand kommen 86,67 Stunden zusätzlichen Aufwandes zu. Dort verwaltet jeder Mitarbeiter im Schnitt etwa 140 Einheiten - Mehraufwand für ihn etwa 30,33 Stunden. Dieser Aufwand soll zwar nicht für alle Bestandsimmobilien anfallen, sondern nur für Haushalte, die mit Wärmwärme oder Gas versorgt werden -am grundsätzlichen Aufwand ändert dies aber zunächst nichts.

Mittlere Verwaltungen trifft dies bei entsprechender Ausstattung der Gebäude bei mit im Schnitt 330 Einheiten je Mitarbeiter mit 71,50 Stunden je Mitarbeiter. Hier ist also ein Mitarbeiter schon annähernd zwei Wochen ausschließlich mit der Informationsbeschaffung und Weitergabe befasst.

Bei großen Verwaltungen ist es nicht unüblich, dass 1000 WE und mehr von einem Mitarbeiter verwaltet werden. Hier liegt dann die denkbare zeitliche Zusatzbelastung schon bei 216,67 Stunden je Mitarbeiter - Hier ist also ein Mitarbeiter zwischen 5 und 6 Wochen nur beschäftigt, die Informationen aufzubereiten und zu übermitteln.

Der Aufwand von 13 Minuten je Einheit mag also gering erscheinen, die Hochrechnung auf die Wohnungseigentumsanlagen wirft aber die Frage auf, welcher Verwalter dies zeitlich leisten kann. An seiner „eigentlichen“ Tätigkeit als Verwalter ändert sich jedenfalls nichts, diese muss er trotzdem und vorrangig erfüllen.

Der Verwalter wird für diese Tätigkeit die variable Vergütung einer Sonderleistung oder ggf. auch eine Sondervergütung abrechnen können - was aber an dem beschriebenen Problem der zeitlichen Möglichkeiten erst einmal nichts ändert.

Die Verordnung ist unter großem zeitlichem Druck formuliert und enthält einige offensichtliche Redaktionsversehen. Beispielsweise sieht § 9 Abs. 2 S. 1 vor, dass der „Gebäudeeigentümer“ den „Nutzer“ informiert. § 9 Abs. 2 S. 3 spricht dann nicht mehr vom Nutzer als zu informierende Person, sondern vom „Mieter“. Gleiches gilt für § 9 Abs. 4, der dann gleich ganz auf den „Nutzer“ verzichtet

und ihn durch den „Mieter“ ersetzt. Auch nach dem Begründungsteil geht der Verordnungsgeber erkennbar davon aus, dass § 9 Abs. 2-4 zu allererst Anwendung im Verhältnis Vermieter-Mieter finden werden.

Es ist hiernach nicht recht klar, ob der Verordnungsgeber tatsächlich die Wohnungseigentümergeinschaft als Adressaten der Informationspflicht erfassen wollte. Ausdrücklich nennen § 9 Abs. 2-4 die Wohnungseigentümergeinschaft nicht, sie sprechen nur die „Gebäudeeigentümer“ an. Wohnungseigentumsrechtlich lässt sich dann tatsächlich über die Zuständigkeitsnorm aus § 9 Abs. 2 WEG die Zuständigkeit der Gemeinschaften begründen. Ob der Verordnungsgeber dies vor Augen hatte, ist aber unklar. Er spricht es jedenfalls nicht in der Begründung der Verordnung an. Aus der Begründung lässt sich also weder herauslesen, ob der Verordnungsgeber ausdrücklich eine Informationspflicht der WEG begründen wollte, noch, ob er diese nicht wollte. Der Verordnungsgeber hat es zudem nicht sanktioniert, wenn die Informationen nicht gemäß der § 9 Abs. 2-4 erteilt werden. Die hierfür erforderlichen Verweise auf die Bußgeldvorschriften fehlen jedenfalls. Aus wohnungseigentumsrechtlicher Sicht ist hier dringend eine klarstellende Überarbeitung der Verordnung durch den Verordnungsgeber angezeigt.

Unklar ist auch, warum Bezug genommen wird auf den „Grundversorgungstarif Gas im jeweiligen Netzgebiet“, nicht auf den konkret bestehenden Versorgungsvertrag.

Der Verwalter sollte sich aber absichern.

Je nach erfolgter Beauftragung sollte zeitnah bei den entsprechenden Dienstleistern (Energiefournant sowie Messdienstleister) nachgefragt werden, ob und wie diese Informationen den Endnutzern und damit sämtlichen Hausbewohnern praktikabel zur Verfügung gestellt werden können.

Bestenfalls stehen die Abrechnungsdienstleister bei der Erfüllung der Pflichten aus § 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung unterstützend zur Seite und werden in der Lage sein die wohnungsspezifischen Informationspflichten in ein pdf-Dokument pro Wohneinheit zu bringen, die an die Hausbewohner zu verteilen sind.

Daneben sollte der Verwalter auch die Wohnungseigentümer bei der Übermittlung der Informationen an deren Mieter in die Pflicht nehmen.

Anschreiben MUSTERBRIEF:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher wissen, ist zum 01.09.2022 die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV) in Kraft getreten.

Diese sieht vor, dass Nutzer von Wohneinheiten vom Gebäudeeigentümer über

- den Energieverbrauch und die Energiekosten in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
- die voraussichtlich anfallenden Kosten (in Euro) für die aktuelle Abrechnungsperiode, falls derselbe Energieverbrauch stattfinden würde,
- ein mögliches Einsparpotential (in Kilowattstunden und in Euro) bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius in der Erwartung einer Einsparung von 6 Prozent

zu informieren sind, dies individuell bezogen auf die jeweilige genutzte Wohneinheit.

Sie verfügen als Abrechnungsdienstleister für die Wohnungseigentümergeinschaft **[NAME; ANSCHRIFT; OBJEKT/KUNDENUMMER]** über die erforderlichen Nutzerdaten für die letzte vorangegangene Abrechnungsperiode, so dass wir Sie bitten möchten, uns die oben genannten Informationen für die jeweiligen Einheiten zur Verfügung zu stellen, gern als Dokument im pdf-Format. Wir leiten die Information dann an die Nutzer weiter.

Bitte beachten Sie hierbei die vom Ordnungsgeber gesetzten Fristen und lassen uns die Informationen möglichst kurzfristig zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

III. Ergänzender Exkurs: § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

Manche Wohnungseigentumsanlagen sind mit Schwimmbecken (innen oder außenliegend) ausgestattet. Verwalter dieser Anlagen sollten sich mit § 4 der Verordnung vertraut machen. Dieser lautet:

„In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die Beheizung von privaten, nichtgewerblichen, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist.“

Die Verordnung untersagt auch das Beheizen dieser Schwimmbecken in Wohngebäuden oder außerhalb dieser, wenn die Beheizung mit Gas oder Strom aus dem Stromnetz erfolgt. Eine Ausnahme von der Beheizungsuntersagung gilt aber, wenn die Beheizung für therapeutische Anwendungen zwingend notwendig ist. Es kommt also auf die Nutzung an. Ob in einer Anlage therapeutische Anwendungen stattfinden, die eine Beheizung zwingend notwendig machen, sollte der Verwalter mit den Eigentümern klären. Eine Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen § 4 enthält die Verordnung nicht.

B. MITTELFRISTENERGIESICHERUNGSVERORDNUNG (EnSimiMaV)

Diese Verordnung regelt durch Benennung konkreter Prüfungspflichten technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen. Darunter fallen:

- § 2 - die Pflicht zur Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
- § 3 - die Pflicht eines hydraulischen Abgleiches und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung bei Gaszentralheizungssystemen, sofern die geregelten Bedingungen erfüllt sind sowie
- § 4 - die Pflicht zur Umsetzung der in der Verordnung geregelten wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen.

➔ Bei dem in **§ 3 EnSimiMaV geregelten hydraulischen Abgleich** für Gaszentralheizungssysteme gilt folgendes:

- **bis zum 30. September 2023** ist der hydraulische Abgleich in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1000 Quadratmeter beheizter Fläche oder in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten durchzuführen.
- **bis zum 15. September 2024** ist der hydraulische Abgleich in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten durchzuführen.
- **Ausnahmen:**

Keine Pflicht zum hydraulischen Abgleich besteht aber dann, wenn:

- das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde oder
- wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht.
- Ausgenommen sind auch Gebäude, die innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden sollen.

Es ist davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber weitere Ergänzungen und Klarstellungen in den nächsten Wochen vornehmen wird.

Bis dahin obliegt es jeder Immobilienverwaltung selbst wie sie die Verordnungen auslegt und wie ein sinnvoller Personaleinsatz erfolgen kann.

EnSikuMaV mit kurzfristigen Maßnahmen:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensikumav.pdf?__blob=publicationFile&v=4

EnSimiMaV mit mittelfristigen Maßnahmen:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensimimav.pdf?__blob=publicationFile&v=6